



Merkblatt Altersentlastung / Übertritt in den Ruhestand (Version 14.11.2019)

Altersentlastung (Art. 18 EVA-BS)

a) Ordentlicher Bezug

Lehrpersonen an kantonalen Berufs- und Weiterbildungszentren werden ab dem Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahrs (Stichtag 31. Juli) für längstens fünf Jahre im Lehrauftrag um 12 Stellenprozent (bei 100 Prozent Beschäftigungsumfang) entlastet.

b) Vorgezogener Bezug

Die Altersentlastung kann ab dem Schuljahr nach vollendetem 59. oder 58. Altersjahr (Stichtag 31. Juli) vorzeitig bezogen werden, sofern die Lehrperson eine schriftliche Zusicherung über den Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand oder die reduzierte Weiterbeschäftigung abgibt. ⇒ [Formular „Bezug der Altersentlastung vor dem 60. Altersjahr“](#)

c) Anspruch

Die Altersentlastung kann längstens während fünf Jahren bezogen werden. Bei Bezug der Altersentlastung kann nicht gleichzeitig das bezahlte Fortbildungssemester bezogen werden.

Bei Weiterbeschäftigung nach Ablauf des fünfjährigen Bezugs der Altersentlastung ist der Beschäftigungsgrad um wenigstens 12 Stellenprozent (bei 100 % Beschäftigung) zu reduzieren. Die Altersentlastung entfällt ab diesem Zeitpunkt.

d) Höhe Altersentlastung

Die Höhe der Altersentlastung bemisst sich nach dem Dokument „Umrechnung Umsetzung Lektionen – Stellenprozent“.

Änderung des Beschäftigungsgrades ab dem 60. Altersjahr (Teilpensionierung)

Die Reduktion des Beschäftigungsgrades löst eine Teilpensionierung aus. Es wird eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag erstellt.

Übertritt in den Ruhestand nach erfülltem 60. Altersjahr

Der Rektor/Die Rektoren hat/haben sicherzustellen, dass die Lehrperson bei einem vorzeitigen Übertritt in den Ruhestand über die individuelle Gestaltung und die damit verbundenen finanziellen Folgen bei der Versicherungskasse informiert ist.

⇒ www.sgpk.ch

⇒ [Merkblatt des Personalamtes](#)

Überzeitguthaben beim Übertritt in den Ruhestand

Die Lehraufträge sind ab dem Zeitpunkt des Bezugs der Altersentlastung so zu planen, dass der Saldo vortrag bis zum Übertritt in den Ruhestand möglichst auf 0 abgebaut wird.